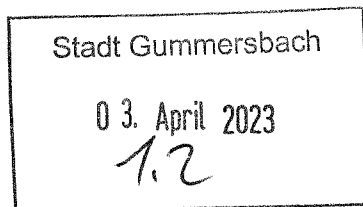




Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Ratsbüro
Pathausplatz 1
51643 Gummersbach



Auskunft erteilt: Axel Blüm
Durchwahl: 02261/36-1010
Fax: 02261/36-81920
E-Mail: b@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: Vorstandsbüro
Datum: 31.03.2023

Neuwahlen der Verbandsgremien, VII. Amtsperiode, 01.07.2023 – 30.06.2028

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.06.2023 laufen die Amtsperioden der Verbandsversammlung, des Verbandsrates und der übrigen Gremien des Aggerverbandes aus.

Wählbar ist gem. §§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 iVm. 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Aggerverband (AggerVG) wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.

Die Delegierten werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtszeit zu benennen. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig, § 13 Abs. 4 AggerVG.

Die Wahlleitung obliegt gem. § 13 Abs. 7 AggerVG dem Vorsitzenden des Verbandsrates, Herrn Bürgermeister Ulrich Stücker. Mit der Durchführung der Wahlen wurde das Vorstandsbüro beauftragt.

Speziell für die Besetzung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 6 Abs. 2 Satzung AV aus 70 Delegierten. Die Anzahl der von dem einzelnen Mitglied zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dessen durchschnittlichem Jahresbeitrag der letzten drei Jahre, hier: 2020-2022, § 12 Abs. 2 AggerVG. Dabei bleiben die Beträge der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgeltes außer Betracht. Der Beitragsanteil für die Entsendung eines/einer Delegierten beträgt **799.878,22 €**.

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-80000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



Aggerverband Labor
akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025
Die Akkreditierung gilt für den in der
Urkundensignatur D-PL-14114-01
aufgeführten Akkreditierungsumfang.

Beigefügt erhalten Sie einen Auszug aus der Stimmliste, mit dem für Sie maßgeblichen Beitrag. Die sog. "Vorkommastelle" beinhaltet die Anzahl der von Ihnen direkt zu benennenden Delegierten. Mit den verbleibenden Beitragsbruchteilen, sog. Nachkommastelle, bilden Sie, zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Mitgliedergruppe 1, eine Stimmgruppe.

Die Stimmgruppe benennt und entsendet dann wiederum eine bestimmte Anzahl von Delegierten. Hier verbleibende Beitragsbruchteile bleiben unberücksichtigt. In der Vergangenheit stellten die Kommunen, die den höchsten Nachkommastellenbeitrag aufwiesen, die entsprechenden Delegierten. In der Stimmliste sind die Kommunen farblich dargestellt. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um eine rein mathematisch ermittelte Ableitung und stellt keine Vorgabe für das Stimmverhalten der Mitglieder dar.

Nach Auskunft der Aufsichtsbehörde des Aggerverbandes, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, MUNV, ist die Wahl bzw. Benennung von Stellvertretern für die Delegierten der Verbandsversammlung **nicht** zulässig. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Mitglieder vorsorglich sog. "Nachrücker" benennen.

Zu beachten ist, dass gem. § 13 Abs. 5 AggerVG mindestens die Hälfte der Delegierten einer Gebietskörperschaft deren Vertretung (Rat) angehören muss, sog. "**Politikervorrang**". Dies gilt insgesamt für das Entsendungsverhalten der Mitgliedergruppe, der Stimmgruppe und für die Gesamtzahl der Delegierten der Mitgliedergruppen 1 und 2 (2 = Kreise). In diesem Zusammenhang hat das MUNV mit Erlass vom 08.09.2015 darauf hingewiesen, dass ein/eine BürgermeisterIn und Landräte sowohl als Vertreter der Verwaltung als auch als Mitglied der Vertretung der Gebietskörperschaft in die Verbandsversammlung entsandt werden können. Das gilt auch für die Wahl in den Verbandsrat. Es ist dabei vom Verband sicher zu stellen, dass die Vorgaben des § 13 Abs. 5 AggerVG eingehalten werden (Einhaltung des Politikervorranges). Daher ist eine Zuordnung vorzunehmen, ob der/die jeweilige BürgermeisterIn / der Landrat als Vertreter der Verwaltung oder als Mitglied der Vertretung der Gebietskörperschaft in die Verbandsorgane entsandt bzw. gewählt wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass Ihr Antwortschreiben an mich einen entsprechenden Hinweis enthält.

Darüber hinaus bildet die Verbandsversammlung gem. § 9 Satzung AV den **Finanzausschuss** und den **Wasserwirtschaftsausschuss**. Die Ausschüsse bestehen aus je zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliedergruppe 1 benannt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Delegierte der Verbandsversammlung sein. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Vertreter.

Die Zusammensetzung des Verbandsrates ist wie folgt durchzuführen:

Der Verbandsrat besteht aus 15 Mitgliedern, § 16 Abs. 1 AggerVG. Danach sind fünf Mitglieder "gesetzt". Die Mitgliedergruppe 1 erhält zwei Sitze, die Mitgliedergruppen 2 bis 4 jeweils einen Sitz. Fünf weitere Sitze erhalten die Arbeitnehmervertreter des Verbandes. Die verbleibenden fünf Sitze verteilen sich auf die Mitgliedergruppen 1 bis 4 nach dem d'Hondtschen Verfahren. Aufgrund des maßgeblichen Beitragsaufkommens erhält die Mitgliedergruppe 1 alle fünf Sitze.

Auch hier gilt für die Mitgliedergruppen 1 und 2 der sog. "Politikervorrang". Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Verbandsversammlung gewählt. Zu beachten ist insbesondere, dass Mitglieder des Verbandsrates **nicht** Delegierte der Verbandsversammlung sein dürfen, § 16 Abs. 3 AggerVG.

Für die Wahl der StellvertreterInnen im Verbandsrat ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

Speziell für die Besetzung des Widerspruchsausschusses gilt Folgendes:

Gem. § 29 AggerVG besteht der Widerspruchsausschuss aus insgesamt sieben Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden direkt von der Aufsichtsbehörde benannt. Die übrigen fünf Sitze werden auf die Mitgliedergruppen 1 bis 4 verteilt. Jede Mitgliedergruppe muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der fünfte Sitz wurde bislang durch die Mitgliedergruppe 1 Städte / Gemeinden besetzt. Zu beachten ist, dass die Mitglieder des Widerspruchsausschusses gem. § 29 Abs. 4 AggerVG **nicht** dem Verbandsrat angehören dürfen. Nach § 29 Abs. 2 AggerVG ist für jedes Mitglied in gleicherweise ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu berufen oder zu wählen.

Ich möchte Sie bitten, mir bis zum **30. Juni 2023** mitzuteilen, wer Ihre Kommune als Delegierter in der Verbandsversammlung vertreten wird. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist für den **14.08.2023, 15.00 Uhr**, terminiert. Darüber hinaus bitte ich um Wahlvorschläge für die Besetzung des Verbandsrates und der Ausschüsse.

Neben den Namen benötige ich auch die Funktion der Personen in Ihrem Hause sowie deren genaue Anschrift, Telefonnummer sowie die E-Mail Anschrift. Die Mitglieder der Gremien erhalten ein Sitzungsgeld. Dieses wird von mir halbjährlich rückwirkend ausgezahlt und beträgt pro Sitzung 80,00 €.

Die Sitzungsunterlagen werden von mir heute grds. nur noch digital über das Gremienportal des Aggerverbandes zur Verfügung gestellt. Insofern ist die Übersendung der E-Mail Anschrift der einzelnen Personen notwendig, damit sie von mir einen Zugangscodes erhalten.

Für den Bereich der Mitgliedskommunen im Oberbergischer Kreis hat sich freundlicherweise Herr Bürgermeister Ulrich Stücker, Stadt Wiehl, als Koordinator zur Verfügung gestellt. Er wird sich direkt mit Ihrem Hause in Verbindung setzen.

Urlaubsbedingt stehe ich Ihnen zur Beantwortung von Rückfragen ab dem **17.04.2023** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Im Auftrag:


Axel Blüm
Leiter Vorstandsbüro

Anlagen

Mitgliedergruppe 1	Durchschnitt EUR	Delegierte	volle Delegierte	Delegierte Nachkommastelle
Bergneustadt	2.920.971,45	3,651770225	3	0,651770225
Engelskirchen	2.372.929,75	2,966613791	2	0,966613791
Gummersbach	7.788.613,16	9,737248753	9	0,737248753
Abwasser Lindlar	2.865.346,91	3,582228957	3	0,582228957
Marienheide	905.658,43	1,132245404	1	0,132245404
Morsbach	1.664.907,18	2,081450837	2	0,081450837
Nümbrecht	1.910.393,18	2,38835505	2	0,38835505
Reichshof	2.627.273,54	3,284591942	3	0,284591942
Waldbröl	1.852.310,85	2,315741085	2	0,315741085
Wiehl	2.816.175,18	3,520754932	3	0,520754932
Wipperfürth	266.310,06	0,332938258		0,332938258
Bergisch Gladbach	312.600,37	0,390809957		0,390809957
Kürten	2.594.477,82	3,243591043	3	0,243591043
Overath	3.584.238,31	4,48098002	4	0,48098002
Rösrath	2.871.892,97	3,59041278	3	0,59041278
Hennef	31.290,00	0,039118455		0,039118455
Lohmar	3.013.474,24	3,767416317	3	0,767416317
Much	1.946.179,71	2,433095031	2	0,433095031
Neunkirchen-Seelscheid	1.795.772,55	2,245057451	2	0,245057451
Ruppichteroth	1.262.893,47	1,578857181	1	0,578857181
Siegburg	41.834,85	0,052301523		0,052301523
Troisdorf	274.505,63	0,343184281		0,343184281
Meinerzhagen	74.313,17	0,092905611		0,092905611
Windeck	88.810,00	0,111029406		0,111029406
	8.529.073,63	57	48	

Engelskirchen	0,966613791	= 1
Lohmar	0,767416317	= 1
Gummersbach	0,737248753	= 1
Bergneustadt	0,651770225	= 1
Rösrath	0,59041278	= 1
Abwasser Lindlar	0,582228957	= 1
Ruppichteroth	0,578857181	= 1
Wiehl	0,520754932	= 1
Overath	0,48098002	= 1